

Veranstaltung von Festen und anderen öffentlichen Vergnügungen (Art. 19 LStVG)

Veranstaltungsanzeige

Wenn Sie eine **öffentliche** Veranstaltung organisieren, bedarf es einer **schriftlichen** Anzeige. Öffentlich ist die Veranstaltung, wenn der Zutritt nicht auf bestimmte Personen oder geladene Gäste beschränkt ist.

Die Anzeige muss **spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid eingegangen sein. Bei Großveranstaltungen erfolgt die Anzeige mindestens sechs Wochen vorher.

Hinweis: Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige veranstaltet.

Vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis – ugs. „Schankerlaubnis“ (§ 12 GastG)

Eine vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen, wenn **alkoholische Getränke** ausgegeben werden. Sie setzt einen **besonderen Anlass** voraus.

Der Antrag ist mindestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen.

Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 4 GastG)

Die Verwaltung wurde kürzlich vom Ministerium angewiesen, die Zuverlässigkeit des Antragstellers - entsprechend der bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben - künftig konsequent zu prüfen.

Auf den Nachweis der Zuverlässigkeit kann verzichtet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zweifelsfrei bekannt sind oder gegen die Zuverlässigkeit offensichtlich keine Bedenken bestehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Vorstandsmitglieder des Vereins seit vielen Jahren in bewährter Weise Vereinsfeiern organisieren, aber auch für Gemeinderatsmitglieder oder Kirchenvertreter.

Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Gemeinde nicht bekannt, wird die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und/oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister überprüft.

Hinweis: Existiert für Veranstaltungsorte (z. B. Sportheim, o. Ä.) bereits eine gaststättenrechtliche Konzession nach § 2 GastG vom Landratsamt Kitzingen, ist für die Veranstaltung keine Schankerlaubnis zu beantragen. Es genügt die Veranstaltungsanzeige.

Im Rahmen unseres Bürgerserviceportals haben Sie die Möglichkeit, Anträge bequem online von Zuhause aus zu stellen. Wenn Sie Fragen zur Benutzung des Bürgerservice-Portals haben oder Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, kontaktieren Sie uns unter: info@wiesentheid.de – wir helfen Ihnen gerne weiter.



Verwaltungsgemeinschaft
WIESENTHEID

Mitgliedsgemeinden: Märkte Abtswind, Rüdenhausen,
Wiesentheid, Gemeinde Castell